

## **Gutachten Brandschänkiried zur aufgelegten Schutzverordnung SVO**

Die Bedeutung des Brandschänkirieds, als Teil des Flachmoors  
von nationaler Bedeutung Nr. 2190 Glattenriet

### ***Stellungnahme UTAS, Juni 2015***

*zur Duplik der BD Zürich vom 15. April 2015 bzw. den  
Mitbericht der Fachstelle ALN vom 13. April 2015*

Giswil, 26. Juni 2015

---

UTAS AG  
Büro für Landschaft, Natur und Siedlung  
Brünigstrasse 64, 6074 Giswil

Tel.: 041 / 675 26 60  
Fax: 041 / 675 26 26  
E-Mail: [info@utas.ch](mailto:info@utas.ch)  
[www.utas.ch](http://www.utas.ch)



## A. Was in der Duplik des Kantons NICHT erwähnt wird

Folgende wesentliche Aussagen im Zusatzbericht UTAS vom März 2015 blieben unwidersprochen und werden somit als zutreffend gewertet:

- Auf S. 7 / Untertitel Flachmoorvegetation / Zeile 4 des Absatzes 1 postulieren wir: *<Wenn man ausschliesslich die Vegetation betrachten würde, so ergäbe sich ein Flachmoorperimeter, der in ‚Brandschänki-Ost‘ eine schmalere Teilfläche umfassen würde, als im Gutachten vorgeschlagen. In östlicher Ausdehnung würde er aber unverändert weit reichen (s. Anhang 3 des Gutachtens)...>*.
- Auf S. 8 / Zeile 11 (Untertitel Fazit) schreiben wir: *Wie dies der Kanton selber in der Teilfläche Brandschänki-Mitte umsetzte, ist dies auch in Brandschänki-Ost angezeigt (den Nutzungstyp zu berücksichtigen). Weiter wird dargelegt, dass eine randliche Teilfläche ‚Übriges‘ und gar eine randlich liegende Gehölzfläche dem Flachmoor zugerechnet werde. Der Kanton bestreitet diesen Sachverhalt nicht. Dies zeigt, dass er selber in der Detailbearbeitung den Flachmoorperimeter nicht nur aufgrund der Vegetation festlegt und dass er dies als richtig erachtet.*

## B. Stellungnahmen in der Duplik zum Zusatzbericht UTAS

### Kriterien der Flachmoorausscheidung

---

<b>Aussagen BD</b> (Baudirektion)	<p>a) Das Kapitel 2.7 der Kartieranleitung 2013 wird als ‚unsorgfältig formuliert‘ bezeichnet.</p> <p>b) Materiell wird postuliert, dass die Kriterien sowohl ‚Grundanforderungen‘ wie auch ‚Grenzgebungskriterien‘ enthalten. Es wird bestritten, dass der äussere Perimeter mit der Nutzung abzustimmen sei.</p> <p>c) Daraus folgernd wird bestritten, dass in Brandschänki-Ost die Flachmoor-Mischvegetation aufgrund der gleichen Nutzung in den Perimeter des nationalen Moors einbezogen werden kann.</p> <p>d) Im Weiteren wird darauf verwiesen, dass im Gutachten Aquaterra vom 6.10.1999 die Flachmoorabgrenzung gemäss der Kartieranleitung des Bundes vorgenommen worden sei.</p>
<b>Aussagen UTAS</b>	<p>Zu a) Die Kartieranleitung wurde von der Baudirektion als massgebende Grundlage in die Diskussion gebracht. Daraus wird gefolgert, dass sie deren Anwendung inhaltlich unterstützt. Es erstaunt, dass die Inhalte nun kritisiert werden, nachdem einzelne Punkte in der Anwendung nicht zum gewünschten Ergebnis führen. Im Übrigen wurden die Kernaussagen der Kartieranleitung vom BAFU autorisiert.</p> <p>Zu b) Wie im Zusatzbericht UTAS ausführlich dargelegt wurde, wendet der Kanton das Kriterium der Nutzung in Brandschänki-Mitte selber an. Er schliesst eine grössere Fläche von ‚Flachmoormischvegetation‘ in das nationale Moor ein, obwohl es hierzu weniger fachliche Gründe gibt als bei der analogen Teilfläche in Brandschänki-Ost. Dies ist umso bemerkenswerter, als mit der Abgrenzung des Kantons in Brandschänki-Mitte der Bundesperimeter <u>erweitert</u> wird (s. Anhang 2 des Gutachtens UTAS). In Brandschänki-Ost geht es lediglich um die <u>Bestätigung</u> des Bundesperimeters. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nun aufwändig begründet</p>

---

---

wird, dass der Einbezug des Kriteriums ‚Nutzung‘ in Brandschänki-Ost nicht der Kartieranleitung entspreche. Folgerichtig müsste in der Schutzverordnung auch für Brandschänki-Mitte der Flachmoorperimeter angepasst werden.

Zu c) Man kann mit guten Gründen postulieren, dass in Brandschänki-Ost die Flachmoormischvegetation auch dann in das nationale Moor einbezogen werden müsste, wenn es noch gar nicht als solches inventarisiert wäre. Vorliegend geht es jedoch um ein rechtskräftig bezeichnetes Flachmoor. Falls dieses in der Detailkartierung verkleinert werden sollte, so sind dazu eindeutige und sehr triftige Gründe notwendig. Wir bezeichnen den Einbezug der Flachmoormischvegetation als ‚die plausibelste Art‘, das rechtsgültige Flachmoor im Gebiet abzugrenzen, gestützt auf die vom Kanton angerufene Kartieranleitung 2013. Triftige Gründe für eine Verkleinerung des Bundesperimeters, die sich aus der Kartieranleitung ableiten, sind aus fachlicher Sicht nicht erkennbar. Vom Kanton wird nun gar bestritten, dass diese Abgrenzung überhaupt realisiert werden kann. Dies widerspricht seiner eigenen Praxis in Brandschänki-Mitte.

Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Entwicklung der Regeneration weiter voranschreitet. Ein Augenschein Anfang Juni in Brandschänki-Ost zeigt, dass sich der Moorcharakter weiter verstärkt. Die Flachmoorarten Schilf (*Phragmites communis*), Knötchen-Binse (*Juncus subnodulosus*) und Gemeiner Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) bedecken bereits bedeutend grössere Flächen, insbesondere im Bereich der ‚Flachmoormischvegetation‘. Bis in wenigen Jahren dürfte auch diese Teilfläche den Vegetationskriterien der nationalen Flachmoore entsprechen.

Zu d) Das Gutachten Aquaterra wurde 5 Jahre nach dem vom Kanton postulierten relevanten Zeitpunkt publiziert. Dabei wurde gemäss der Kartieranleitung des Bundes gearbeitet, wie der Kanton schreibt. Damit muss der ‚Technische Bericht zu Vorbereitung, Feldarbeit, Begriffe, Bewertung, (BUWAL 1991)‘ gemeint sein. Denn die Kartieranleitung 2013 schreibt, dass sie diesen Bericht ersetzt. Auch im Bericht 1991 werden die Flachmoore gemäss dem jeweils aktuellen Zustand ausgeschieden. Wenn laut Kanton das Gutachten Aquaterra im Jahr 1999 ebenfalls diese Grundlage verwendete, so wurde darin die aktuelle Vegetation im Jahr 1999 beurteilt. Wenn durch ein Gutachten ein derart wichtiger Vorgang wie die Verkleinerung eines rechtsgültigen Objekts aus einem Bundesinventar begründet werden soll, so müsste zumindest im Detail dargelegt werden, auf welchen Teilflächen welche Vegetation vorgefunden wurde. Diese unerlässliche Information fehlt im Gutachten Aquaterra, weshalb es für diesen Zweck nicht als Grundlage dienen kann.

FAZIT: Aufgrund der eigenen Praxis des Kantons in Brandschänki-Mitte sind die Vorbehalte in Bezug auf Brandschänki-Ost nicht nachvollziehbar. Unbestritten ist eine schmalere Variante für ein nationales Flachmoor in Brandschänki-Ost. Die breitere Variante mit Einschluss von Flachmoormischvegetation ist in Anlehnung an Brandschänki-Mitte plausibel. Sie ist deutlicher zu begründen als bei Brandschänki-Mitte, wo der Kanton selber eine bedeutend grössere Variante wählte.

---

## Singularitätskriterium

Vorbemerkung: Wie im Zusatzbericht erwähnt, erfolgte die Bewertung gemäss den Singularitätskriterien, um <den hohen Naturschutzwert des Gebiets zu bestätigen>.

Ein Entscheid bezüglich Status als nationales Flachmoor ist nicht notwendig, da Brandschänki-Ost in direktem Kontakt zum nationalen Objekt Glattenriet steht. Trotzdem soll auf die einzelnen Punkte eingegangen werden.

Für alle Kriterien ist von Bedeutung, auf welches Untersuchungsgebiet sie sich beziehen, insbesondere, ob die Teilfläche mit Flachmoor-Mischvegetation einbezogen wird oder nicht. Wenn das Singularitätskriterium angewandt wird, so gibt es keinen Grund, einen besonders engen Perimeter zu wählen. Der Einbezug der Flachmoor-Mischvegetation ist deshalb naheliegend.

### ***Kriterium 1: Seltene oder gefährdete Pflanzenarten***

---

<b>Aussagen BD</b>	Da die Mischvegetation in Brandschänki-Ost nicht zum nationalen Flachmoor gehöre, könnten die Arten, die hier vorgefunden werden, nicht in die Bewertung einfließen.
--------------------	--

---

<b>Aussagen UTAS</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Wie aufgezeigt, ist es nicht nur zulässig, sondern &lt;am plausibelsten&gt;, die Flachmoormischvegetation in das nationale Flachmoor einzubeziehen. Unter dieser Voraussetzung ist die Argumentation des Kantons hinfällig.</li></ul> <p>FAZIT: Kriterium ist erfüllt.</p>
----------------------	--

---

### ***Kriterium 2: Seltene oder gefährdete Tierarten***

---

<b>Aussagen BD</b>	Stichhaltige Belege für dieses Kriterium lägen nicht vor.
--------------------	---

---

<b>Aussagen UTAS</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Für das gesamte Gebiet des Glattenrieds liegt eine umfangreiche Liste der Libellenarten vor, die zahlreiche Arten der Roten Liste umfasst, insbesondere 3 Arten mit dem höchsten Schutzstatus &lt;vom Aussterben bedroht&gt;. Bei einem Rundgang in Brandschänki-Ost sticht die hohe Dichte an Libellen ins Auge. Zudem wurde mit dem Wasserfrosch eine weitere Rote Liste-Art dokumentiert.</li></ul> <p>FAZIT: Kriterium mit hoher Wahrscheinlichkeit erfüllt.</p>
----------------------	--

---

### ***Kriterium 3: Arten mit wenigen Vorkommen***

---

<b>Aussagen BD</b>	Vier Gründe sprechen gegen dieses Kriterium.
--------------------	--

---

<b>Aussagen UTAS</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Es ist zutreffend, dass die Bestimmung der ‚Dicken Trespe‘ (Bromus grossus) noch nicht verifiziert wurde. Doch auch die einzige Alternative in der Artbestimmung, die Roggentrespe (Bromus secalinus) hat den Status ‚stark gefährdet‘.</li><li>Dass die Dicke Trespe keine Flachmoorart ist, ist unerheblich. In vielen Lebensraumtypen kommen mosaikartig andere Standorte mit andern Arten vor. Würde in einem Flachmoor im Gebirge ein Edelweiss gefunden, so käme niemand auf die Idee, diese Pflanze hier als nicht wertvoll zu bezeichnen.</li><li>Dicke Trespe als Segetal-/Ruderalart: Die aktuelle Situation zeigt, dass die</li></ul>
----------------------	--

---

---

Art auch in den bevorzugten Lebensräumen kaum mehr vorkommt. In dieser sehr prekären Lage ist es zwingend notwendig, jede Population auf einem der wenigen realen Standorte bestmöglich zu schützen, vorliegend in einem Flachmoor nationaler Bedeutung. Voraussichtlich wird dies auf den Kleinstandorten ausserhalb des eigentlichen Flachmoors erfolgen.

FAZIT: Die vorgebrachten Einwände sind v.a. formaler Natur. Im praktischen Naturschutz werden derart seltene Arten meist mit grosser Begeisterung geschützt. Das Kriterium ist erfüllt.

---

### **Kriterium 6: Seltene Gesellschaften**

---

**Aussagen BD** Die seltenen Gesellschaften seien planerisch nicht ausgewiesen. Sie würden wohl eine Fläche von höchstens wenigen Aren umfassen. Zudem sei es fraglich, ob die erwähnten Gesellschaften tatsächlich selten seien.

---

**Aussagen UTAS** Methodisch gilt festzuhalten, dass die Bezeichnung von seltenen Gesellschaften fachlich viel schwieriger ist als die Bezeichnung seltener Arten, da die inhaltliche Definition und Abgrenzung von Gesellschaften viel komplexer ist. Trotz dieser Schwierigkeit können substantielle Aussagen gemacht werden.

- Im Zusatzbericht, S. 11 wird auf die Quellaufstösse und auf den Bachlauf hingewiesen. Diese beiden Lebensraumtypen nehmen generell nur kleine Flächenanteile ein. Der Hinweis auf die Kleinflächigkeit kann demnach keine substantielle Kritik sein. Analog wird bei einem Diamant nie dessen geringe Grösse moniert – er bleibt immer ein Diamant.
- Die beiden Lebensraumtypen werden planlich nicht separat dargestellt. Durch den Beschrieb können die Orte aber problemlos auf dem Plan und im Gelände geortet werden.
- Zur Seltenheit: Quellaufstösse sind im ganzen Mittelland äusserst seltene Gebilde. Viele Bachläufe ausserhalb des Waldes wurden in den letzten Jahrzehnten eingedolt oder kanalisiert, weshalb natürliche Bachläufe ebenfalls recht selten sind. Der Oberlauf des Glattenriedbachs weist mit seinem wertvollen Bewuchs deutliche Merkmale auf, die auf eine Seltenheit hinweisen.

FAZIT: Die Kleinflächigkeit der Elemente ist gerade ein Wesensmerkmal der genannten seltenen Einheiten. Aufgrund der spezifischen Eigenschaften ist die Seltenheit offenkundig. Das Kriterium wird erfüllt.

---

### **Kriterium 13: Kontakt zu andern national bedeutenden Biotopen**

---

**Aussagen BD** Mit dem Abstand von 160m an das Amphibienlaichgebiet nationaler Bedeutung könne nicht von ‚angrenzen‘ gesprochen werden.

---

**Aussagen UTAS**

- Die formale Kritik ist zutreffend: Falls für Brandschänki-Ost ein formeller Entscheid über die Erfüllung der Singularitätskriterien gefällt werden müsste (was hier aber aus den dargelegten Gründen nicht der Fall ist), so wäre das Kriterium 13 separat zu behandeln. Kriterium 13 wäre dann aber allein ein ausreichender Faktor für die nationale Bedeutung.
- Die Argumentation des Kantons bezüglich ‚angrenzend‘ ist rein geometrisch.

---

---

Bekannterweise zeigen aber Amphibien – je nach Art – ein ausgeprägtes Wanderverhalten. Gemäss Gutachten kommen in Gebiet 7 Amphibienarten vor. Die Erdkröte und der Grasfrosch legen auf dem Weg zum Laichgewässer meist Strecken von einigen Kilometern zurück. Auch der Bergmolch zeigt gebietsweise ein ähnliches Verhalten. Die übrigen Arten (Gelbbauchunke, Laubfrosch, Geburtshelferkröte, Wasserfrosch, Teichmolch) sind eher stationär. Wanderungen in der Umgebung der Laichgewässer über mehrere 100 m werden jedoch regelmässig beobachtet. Ohne auf weitere Details einzugehen, kann deshalb für Brandschänki-Ost die Bezeichnung ‚an das nationale Amphibienobjekt angrenzend‘ gut begründet werden.

*Quelle: Andreas und Christel Möllert, 1992: Die Amphibien Europas, Franckh-Kosmos.*

- Die Begründung gilt umso mehr, als in Brandschänki-West und Brandschänki-Ost ein bedeutendes Vorkommen des Wasserfroschs beobachtet wurde. Bei einer Aktualisierung wird das Amphibienobjekt auch Brandschänki-Ost einschliessen.

FAZIT: Das Kriterium ‚angrenzen‘ ist erfüllt.

---

ZUSAMMENFASSUNG: Da das Thema Singularität vorwiegend zur Illustration des hohen Lebensraumwerts diskutiert wird, ist die formale Erfüllung der Kriterien nicht entscheidend. Für alle diskutierten Kriterien bleibt jedoch die Einschätzung gültig, dass sie sicher oder mit grosser Wahrscheinlichkeit erfüllt werden könnten. Der hohe Lebensraumwert wird in aller Form bestärkt.

## Historischer Zustand als Referenz

Zur Erinnerung: Der historische Zustand ist nur von Bedeutung, falls – wider Erwarten – nicht der aktuelle Zustand die massgebliche Referenz zur Bestimmung des Flachmoorperimeters wäre.

Sollte dieser Zustand je von Bedeutung sein, so muss er richtig eingeordnet werden. Bekanntlich besteht der rechtlich definierte Perimeter des Bundesinventars. Wenn nun in der Detailabgrenzung dieser Perimeter verkleinert werden sollte, so sind dafür stichhaltige und schwerwiegende Gründe notwendig. Die vagen Informationen, die das Luftbild vom Juli 1981 liefert, sind in keiner Weise ausreichend, um einen derart schwer wiegenden Entscheid zu begründen. Die im Luftbild nachträglich eingezeichneten Nutzungen sind nur im Ansatz erkennbar und können auch ganz anders gewesen sein.

## Faunistische Pufferzonen

---

<b>Aussagen BD</b>	Der nötige Schutzbedarf sei im Schutzverordnungstext klar erwähnt, so dass die Akteure wüssten, dass diese Thematik bei konkreten Projekten zu berücksichtigen sei.
--------------------	---

---

<b>Aussagen UTAS</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Im Einleitungstext der Schutzverordnung (S. 2, letzter Absatz) wird lediglich geschrieben, dass ‚Pufferzonen vor weiteren Gefährdungen der biotopspezifischen Pflanzen- und Tierwelt <u>nicht</u> festgelegt werden‘. Diese Aspekte würden im Einzelfall beim Vorliegen von Projekten aufgrund entsprechender Gutachten geprüft. Im eigentlichen Verordnungstext, wo die konkreten Ände-</li></ul>
----------------------	--

---

---

rungen aufgeführt sind, werden die faunistischen Pufferzonen nicht weiter erwähnt.

- Diese sehr diskrete und unbestimmte Erwähnung der faunistischen Pufferzonen kann auf keinen Fall eine genügende Grundlage bilden, um dem Thema das nötige Gewicht zu verschaffen.
- Anhand des Strassenprojektes Uster-West zeigt sich dies deutlich. Der UVB zum Projekt ist bezüglich der faunistischen Pufferzonen offenkundig sehr mangelhaft. Das zuständige Amt (das vorliegend involvierte Amt für Landschaft und Natur) erachtet es als notwendig, dazu einen eigenen Ergänzungsbericht zu verfassen (3. Juni 2013), der auf 12 Seiten (plus Anhänge) die Lücken abhandelt. Das Kapitel 4.3 Beurteilung listet die Kernaussagen auf:
  - + *Die Beeinflussung der Fauna ist in der Betriebsphase bedeutend.*
  - + *Das Vorhaben führt insgesamt zu erheblichen und dauernden Beeinträchtigungen der heutigen Qualität der Moorlebensräume.*
  - + *Die Isolation des Gebiets wird weiter verstärkt.*
  - + *Die nutzbaren Flächen werden für zahlreiche Artengruppen bleibend verschlechtert.*
  - + *Die Möglichkeiten für eine ökologische Aufwertung des Gebiets Brandschänki werden weiter eingeschränkt.*
- Diese klaren Aussagen können aus fachlicher Sicht nur unterstützt werden.

FAZIT: Der Bedarf für faunistische Pufferzonen wird durch den Bericht des ALN vom Juni 2013 ausdrücklich bestätigt. Die Aussagen im Verordnungstext sind viel zu vage, um die Fauna wirksam zu schützen.

---

Giswil, 26. Juni 2015

Beat von Wyl, dipl. Biol. SVU